

# Kommunales Förderprogramm Kreuzwertheim

## I. Räumlicher Geltungsbereich

### § 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Marktgemeinde Kreuzwertheim bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem Lageplan auf Seite 8 der Gestaltungssatzung vom 08.08.1997 zu entnehmen.

## II. Sachlicher Geltungsbereich

### § 2 Zweck und Ziel der Förderung

1. Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes des Altortes von Kreuzwertheim.
2. Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes Kreuzwertheim unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altortsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

### § 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

3. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrundegelegt.
4. Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:  
- bis zu 33 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 15.000 DM, werden von der Gemeinde übernommen.
5. Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros.
6. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

### **III. Verfahren**

#### **§ 6**

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Gemeinde Kreuzwertheim.

#### **§ 7**

#### **Verfahren**

1. Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Kreuzwertheim.
2. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Kreuzwertheim und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:**
  - 3.1 Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
  - 3.2 ein Lageplan Maßstab 1 : 1000

**§ 8**  
**Zeitlicher Geltungsbereich**

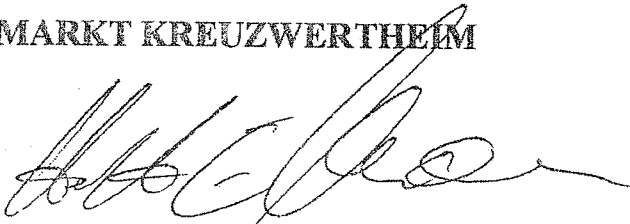
Dieses Programm gilt auf unbestimmte Zeit.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Inkraftsetzung der Gestaltungssatzung in Kraft.

Kreuzwertheim, den 08. August 1997

**MARKT KREUZWERTHEIM**



Horst Fuhrmann  
1. Bürgermeister